

Umschau.

Umschwung in der Vertung des Naturrechts.

Gibt es noch ein Völkerrecht? Diese Frage ist seit dem Ausbruch des Krieges oft laut geworden, und gewichtige Stimmen haben sie verneint und von einem Zusammenbruch, einem Bankrott des ganzen zwischenstaatlichen Rechtszustandes gesprochen. Noch jüngst hatte sich Prof. Theobald Ziegler („Voss. Zig.“ Sonntagsbeil. Nr 33) in diesem Sinne geäußert. So schlimm liegen nun die Verhältnisse nicht. Denn wenn auch noch so viele Verletzungen des geltenden Völkerrechts vorgekommen sind, so folgt daraus ebenjowenig ein Zerfall des Völkerrechts selbst, als aus dem Überhandnehmen der Diebstähle ein Zerfall oder Bankrott des Eigentumsrechts folgt.

Auch in den andern Kriegen des abgelaufenen Jahrhunderts sind viele schlimme Taten gegen das Recht und die Gebräuche der Kriegsführung vorgekommen, und von den Balkankriegen der jüngsten Zeit haben unparteiische Zeugen behauptet, es gebe kein Gebot des Völkerrechts, das in diesen Kämpfen nicht mit Füßen getreten worden sei, und dabei hätten die Christen vor den Türken nichts vorausgehabt.

So traurig diese Verhältnisse sind, so haben sie doch auch eine gute Wirkung im Gefolge gehabt, weil sie Anlaß wurden, daß man sich in der weiteren Öffentlichkeit ernstlicher mit der Frage beschäftigte: Welches ist das Wesen und die Grundlage des Völkerrechts, und besonders des Völkerrechts im Kriege? Man darf nämlich nicht vergessen, daß es auch für die Zeit des Friedens ein internationales Recht oder Völkerrecht gibt; doch gegenwärtig richtet sich natürlich die Aufmerksamkeit fast einzig auf die Geseze und die Bestimmungen des Rechts zum Krieg und des Rechts im Krieg. Hier ist es dann wieder zu allermeist das Nothrecht und Nothwehrrecht, das die Geister beschäftigt.

Aber da entsteht sofort die Vorfrage: Gibt es im Völkerrecht so etwas wie ein Recht der Nothwehr, und wo steht es geschrieben? Wir haben schon bei einer früheren Gelegenheit in dieser Zeitschrift (Bd 89, S. 86 ff) darauf hingewiesen, daß man diese Frage nur dann befriedigend lösen kann, wenn man das Völkerrecht nicht lediglich auf dem etwa vorhandenen Gewohnheitsrecht, den sog. Kriegsgewohnheiten, und den zwischen einer Anzahl zivilisierter Staaten abgeschlossenen Verträgen aufbaut, sondern vor allem ein ewiges, dem menschlichen Belieben entzogenes Naturrecht anerkennt.

Wir können nun mit Genugthuung wahrnehmen, daß in jüngster Zeit die Stimmen sich mehren, welche das vielfach verkannte Naturrecht wieder zu Ehren bringen möchten. Es scheint uns nicht überflüssig zu sein, wenn wir

einige solche Zeugnisse, die entweder ausdrücklich und mit Bewußtsein oder wenigstens der Sache nach und mehr oder weniger unbewußt auf die Gedanken des Naturrechts im Sinne der christlichen und katholischen Sittenlehre zurückdenken, festzuhalten suchen.

Da ist es zuerst Prof. Lammash in Wien, Mitglied des internationalen Schiedsgerichtshofes im Haag, also einer der berufensten Vertreter des Völkerrechts, der wiederholt auf die dringende Not hinweist, daß dem Völkerrecht wieder eine ethische Grundlage gegeben werden müsse, und zwar im Anschlusse an die Lehren der christlichen Philosophie, wie sie vom hl. Augustinus und vom hl. Thomas weisehaft dargelegt sind.

Nachdem Lammash auf die Verdienste der genannten Kirchenlehrer, sowie der ihre Gedanken weiter ausbauenden Lehrer Franz v. Vittoria und Suarez hingewiesen hat, sagt er in einem Vortrag in Salzburg (abgedruckt in der österreichischen Zeitschrift „Fels“ [Hft 17/18, Wien 1915]. Ähnlich im „Hochland“, XII. Jahrg., Dezember 1914).

„Ich denke, wir haben nach dem Ende des Weltkrieges eine zweifache Aufgabe vor uns: wir haben eine theoretische Pflicht gegenüber der Vergangenheit und eine praktische Pflicht für die Zukunft zu erfüllen. Gegenüber der Vergangenheit obliegt uns die Verpflichtung, den reichen Schatz zu heben, den die katholische Völkerrechtsliteratur des Mittelalters und der Neuzeit bis zum Westfälischen Frieden birgt. . . Unsere Pflicht für die Zukunft scheint mir darin zu liegen, die Propaganda für die friedliche Schlichtung künftiger Konflikte unter den Staaten durch Schiedsgerichte und Vermittlung unbeteiligter Mächte nicht ausschließlich andern politischen und religiösen Parteien zu überlassen, sondern auch die Katholiken Österreichs und Deutschlands dafür zu interessieren. . . Freilich wird durch pazifistische Vereine und Reden der Krieg nicht aus der Welt geschafft werden. Dazu ist nötig, daß die Ideen des Christentums unser ganzes Leben, vor allem auch unser politisches Leben durchdringen. Soll der, verhängnisvolle Haß und das entsetzliche Blutvergießen‘ dauernd aus der Welt geschafft werden, wenigstens aus der christlichen Welt des Abendlandes beseitigt werden, wie es das Gebet Benedikts XV. erlehrt, so muß vor allem der Haß aus den Herzen der Menschen gebannt werden, mit dem jetzt jedes Volk und jeder Staat den Fortschritt des andern an Reichtum und Macht verfolgt. . . Das wird aber nur dann möglich sein, wenn wir überhaupt aufhören, den Fortschritt der Menschheit nur in Macht und Reichtum zu erblicken, wenn wir die heidnische Vorstellung in uns abtun, daß der Staat über den Gesetzen der Moral stehe, daß dem Staatsmann als solchem ziemte, was ihn als Menschen entehren würde.“

Prof. Lammash macht, wie man sieht, kein Hehl aus seiner katholischen Überzeugung. Aber was er in obigem sagt, sind Gedanken, die auch von andern Gelehrten mit nicht so ausgesprochen katholischer Anschauung geteilt werden. Prof. Friedrich W. Foerster in München kommt in einem Artikel der „Friedenswarte“ (XVII, 3./4. Hft, April 1915) zu ganz ähnlichen Ergebnissen:

„Unter dem Zwang der rohesten Grundsätze des Daseinskampfes betrachten viele edelgesinnte Staatsmänner es geradezu als ihr persönliches Opfer, daß sie ihre privaten sittlichen Empfindungen ganz zurückstellen müssen, damit nur ja ihre Nation

im Wettbewerbe der Überborteilung keinen Vorteil verliere. . . . Es müſſen weite führende Kreiſe in jedem Volke zur Einſicht gebracht werden, daß die ſittlichen Mächte auch realpolitiſch entſcheidende Mächte im Volksleben ſind. Es muß die Loſlösung der Politik vom Sittengeſetz als ein Grundfehler auch des politiſchen Denkens erkannt werden. . . . In der chriſtlichen Anſchauung iſt die Überordnung des Sittengeſetzes über den Cäſar zum vollen Durchbruch gelangt. „Ihr ſollt Gott mehr gehorchen als den Menſchen!“ Ambroſius, der dem Kaiſer wegen politiſcher Untaten den Eintritt ins Kirchenportal verwehrt, ſymboliſiert den univerſellen, das ganze Leben umfaſſenden und durchdringenden Anſpruch des Gewiſſens. Die religiöſe und kirchliche Heiligung dieſer Oberhoheit iſt ſeit der Renaissance in immer weiteren Kreiſen verblaßt, ohne daß etwas Neues an ihre Stelle getreten wäre; infolgedeſſen haben in vielen Seelen heute die Staatszwecke wieder eine völlig heidniſche Übermacht über die ſittlichen Zwecke erhalten.“

Nach einem Hinweis auf Machiavelli, Napoleon und Bismarck, die ähnlichen Maximen der falſchen Realpolitik huldigten, kommt Foerſter auch auf die heute vielgenannten Namen Treitſchke und Bernhardi zu ſprechen, und es iſt erſreulich, wie kräftig und mutig er ſich von ihnen loſſagt: „Ich möchte meinen heutigen Vortrag als einen Proteſt dagegen betrachten, daß etwa die Treitſchkes und Bernhardis das letzte Wort des deutſchen politiſchen Denkens ſeien.“

„Das eine iſt klar,“ ſagt Foerſter zum Schluß, „daß die Menſchheit über die biſherige Höhe der Politik hinausſtreben muß, oder es wird ein neuer Weltbrand kommen, in den die menſchliche Kultur überhaupt verſinkt. Es iſt kein Zweifel, daß man die Größe eines künftigen Staatsmannes danach meſſen wird, ob er nur eine kurzſichtige Geltung des Machtgrundſatzes darſtellt, oder ob er ſein Volk durch weiſe, großmütige Einordnung in die Wirklichkeit des übernationalen Lebens geläutert und geführt, ob er durch den Geiſt ſeiner Außenpolitik den inneren Schwierigkeiten die alleinheilende ſittliche Kraft zugeführt hat. Die Unterordnung der Politik unter das Sittengeſetz hat aber nicht nur die Bedeutung, daß die Politik wirkliche Realpolitik wird, ſie hat auch für unſer ganzes Gewiſſensleben eine unbeſchreibliche Bedeutung. . . . Wir werden im ſozialen Geiſt erſt wahrhaft Fortſchritte machen, wenn die ſoziale Idee auch in die Völkerbeziehungen eingebracht iſt, wenn die Völkerkonflikte nicht mehr egozentriſch, ſondern ſozial behandelt werden, und auch für die Religion wird die große Stunde erſt ſchlagen, wenn das Heidentum aus der Politik verſchwindet, wenn der Bankrott des ganzen Machtweſens erkannt wird und wenn die Völker begreifen werden, daß das Richt des Lebens nicht nur gegeben iſt, um den Sonntag zu erleuchten, ſondern auch den Montag zu durchſtrahlen, alles Zeitliche mit dem Ewigen zu verbinden und von den ewigen Wahrheiten aus auch dem ſtaatlichen Leben Kraft zu geben.“

Ein anderer Gelehrter, der das Völkerrecht nicht auf die bloße geſchriebene Abmachung und eine etwaige Erzwingbarkeit ſtützen will, iſt Prof. Zitelmann in Bonn. In einem Kriegsvortrag: „Haben wir noch ein Völkerrecht?“ (Bonn 1914, Cohen), ſagt er ganz allgemein: „Das Recht wirkt auch ohne übergeordnete Zwangsgewalt, ſo wie die Sätze der Moral auch wirken; es zeigt ſeine Rechtsnatur darin, daß es vom Menſchen als eine übergeordnete Macht anerkannt wird — darin, und nur darin beſteht ſein Daſein. In dieſer Weiſe iſt nun

auch das Völkerrecht wahres Recht." Welcher Art jene übergeordnete Macht sei, hat Zitelmann unmittelbar vorher klar ausgesprochen: „Ich tue das [was das Recht verlangt], weil es mir eine Gewissenspflicht ist, dem Recht Folge zu geben.“ Das ist genau die Lehre des Naturrechts im Sinne der christlichen Schule.

Sehr beachtenswert ist eine Gedankenreihe, die Prof. Joseph Kohler in Berlin zu unserer Frage entwickelt. In seinem „Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie“ (VIII, 4. Hft, Berlin, Juli 1915) nimmt er mit einem umfangreichen, auf eine weltgeschichtliche Literatur und Kasuistik gegründeten Aufsatz Stellung zur Lehre vom *Notrecht*. Kohler knüpft ebenfalls an Thomas von Aquin und die Scholastik an und zollt diesen Lehrern Anerkennung wegen ihrer klaren Aussprüche über das natürliche Recht, das in Notfällen die Befugnis verleihe, gegen das positive, geschriebene Gesetz zu handeln. Er findet allerdings an ihnen auszusetzen, daß sie diesen Grundsatz nicht folgerichtig zu Ende gedacht hätten. Darum sei ihre Lehre in diesem Stücke noch einer Ergänzung bedürftig.

Kohler meint nämlich, Thomas betrachte die zehn Gebote des Dekalogs wesentlich als positive Gebote Gottes, denen gegenüber kein Naturrecht und kein *Notrecht* geltend gemacht werden könne. Nur für den Notdiebstahl habe Thomas eine scheinbare Ausnahme gelten lassen.

„So lag die Lehre im argen; die Scholastik glich auch hier dem Adler, dem die Flügel gestutzt sind; man kam nicht über das Dogma hinaus, und das im Geleite der Scholastik einhergehende Recht wußte sich keinen Weg. Da war es das Naturrecht, das die Bahn brach. War auch schon die Scholastik bis zu einem gewissen Grade naturrechtlich, so war sie in bestimmte Schranken gewiesen; das Naturrecht des 17. Jahrhunderts befreite sich davon: es ging von der unbedingten *ratio* aus, die auch vor dem kirchlichen Gebot nicht Halt machte. Allerdings war diese *ratio* einseitig und in vielem willkürlich. . . Die individualisierende ungeschichtliche Methode führte zu dem Unterschied zwischen dem Naturzustand und dem Zustand des Gesetzes. Die Rechtsordnung ist nach dem Naturrecht nichts von selbst Gegebenes, sondern etwas Gewordenes; sie ist durch menschlichen Willkürakt anstelle des Urzustandes gesetzt worden. Dieser Gedanke beherrscht auch die Lehre vom Naturrecht“ (a. a. O. 423 f.).

Dieser Darstellung gegenüber dürfte doch ein wichtiger Vorbehalt angebracht sein. Gewiß ist die Vorstellung vom Naturzustand und Naturrecht, wie sie vom englischen und französischen Deismus und der Aufklärung erdacht wurde, mehr als einseitig. Aber bei dem hl. Thomas und den Scholastikern hat das Wort Naturgesetz und Naturrecht einen ganz andern Sinn. Einen geschichtlich gegebenen Naturzustand lehnen sie ausdrücklich ab. Dafür ist bei ihnen die Rede von dem Gesetz, das Gott der natürlichen Vernunft des Menschen als unveräußerliches Erbteil eingepflanzt hat und das sich im Gewissen kundgibt. Was Kohler gegen jene Naturrechtler betont: „Die Rechtsordnung ist nichts Sekundäres, das auch fehlen könnte, es ist nicht so, als ob auch außerhalb der Rechtsordnung ein menschliches Dasein möglich wäre und man mithin beliebig den Vorhang des Gesetzes zurückziehen und den Naturzustand wieder eröffnen könnte, worin die

Menschheit gewissermaßen unverhüllt in ihrer Nacktheit hervorträte“, das haben auch die Scholastiker mit Aristoteles bereitwillig anerkannt. Die Rechtsordnung ist nach ihrer Lehre nur ein Teil der sittlichen Ordnung, und wie es für sie niemals einen Zustand ohne sittliche Pflichten gab und geben kann, so ist weder für den einzelnen Menschen noch für die menschliche Gesellschaft je ein Zustand ohne Rechtsordnung, ohne Geltung des Naturrechts denkbar.

Die zehn Gebote des Dekalogs aber haben nach Thomas und seiner ganzen Schule nur darum und nur soweit bleibende Geltung, weil und soweit sie der Ausdruck des Naturgesetzes sind.

Allerdings erscheinen die zehn Gebote im Pentateuch auch als positives, geschriebenes Gesetz Gottes, aber in dieser Eigenschaft waren sie nach Thomas nur für das Volk der Juden und für die Zeit des Alten Bundes gegeben. Als positives Gesetz lassen sie demnach allerdings nicht nur Beschränkungen zu, sondern sind für die Christen tatsächlich außer Kraft gesetzt. Thomas veranschaulicht das am Gebot der Sabbathheiligung und am Verbot der religiösen Bilder. Der wesentliche Inhalt des Dekalogs aber ist darum keiner Einschränkung oder Ausnahme zugänglich, weil er sich mit dem natürlichen Sittengesetz deckt und weil ein Vernunftgesetz seinem Begriff nach keine Ausnahme, keine Dispensation zuläßt. Das sagt Thomas ganz deutlich an derselben Stelle, die Kohler für seine Auslegung anführt (2, 2, q. 100, a. 8). Nur muß man die ganze quaestio 100 im Zusammenhang und nicht einen Artikel allein vor Augen haben. „Gesetze oder Gebote“, sagt er, „bedürfen dann einer Dispensation, wenn ein besonderer Fall eintritt, wo eine wörtliche Befolgung dem Endzweck des Gesetzgebers zuwiderliefe. Solche Gebote aber, welche die Wahrung des Gemeinwohles und die Ordnung der Gerechtigkeit und Sittlichkeit selbst (unmittelbar) zum Inhalt haben, entsprechen ebendarm genau der Absicht des Gesetzgebers, und darum sind sie keiner Dispens fähig.“

Wenn aber, so sagt er weiter, andere untergeordnete Bestimmungen beigelegt wären, welche eine bestimmte Art und Weise festlegten, wie jener Zweck zu erreichen sei, so könnte hierin unter besondern Umständen eine Ausnahme oder Dispensation eintreten. Es ist also nicht die dem Ursprung entsprechende Heiligkeit des Gebotes, sondern eben die auch von Kohler betonte Wahrung der wichtigsten „Lebensgüter“, also der Zweck, welcher entscheidet.

Thomas trägt darum auch kein Bedenken trotz des fünften Gebotes, das für ihn zweifellos ein Gebot des Naturrechtes ist, nicht nur die Hinrichtung schwerer Verbrecher, sondern auch die Tötung im Krieg und in der Notwehr zu gestatten, wie auch Kohler berichtet. Er betrachtet das aber nicht als Ausnahme oder Dispens vom Gebot Gottes, sondern er lehrt, das richtig verstandene Gebot begreife diese Fälle gar nicht in sich. Auch ist zu beachten, daß er dort, wo er von der Notwehr redet, keinen Unterschied macht zwischen ungerechten und unschuldigen Angreifern.

Diese Andeutungen dürften Prof. Kohler, der in anderem Zusammenhang „das unvergleichliche Genie des Thomas“ (a. a. O. 536) bereitwillig anerkennt,

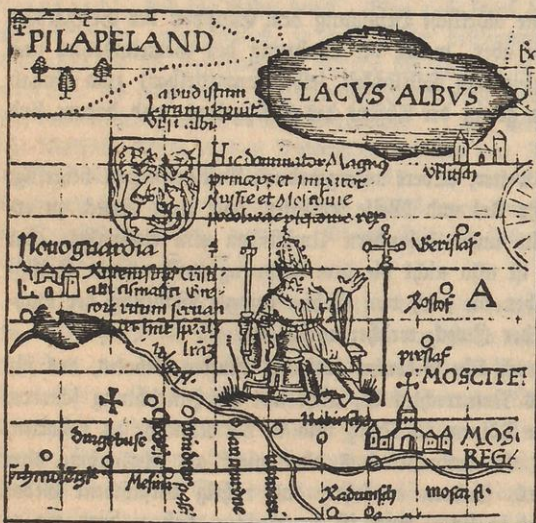
hinreichend überzeugen, daß er in der Frage des Naturrechtes seine Bedeutung nicht völlig gewürdigt hat, und daß es nicht notwendig ist, bei Hegel in die Schule zu gehen, um die von Köhler mit Recht vermifste und erstrebte Vertiefung der neueren juristischen Theorien und Anschauungen durch rechtsphilosophische Gedanken in die Wege zu leiten. Die Lehre vom Recht und zumal von Naturrecht muß nur wieder als ein Gebiet der Moralphilosophie behandelt werden, wie es vor alters geschah.

Alle Anerkennung verdient es aber, daß der gelehrte Jurist es nicht verschmäht hat, sich mit eigenen Augen in der Summa des Aquinaten und sogar in den mächtigen Abhandlungen des Bischofs Covarrubias umzusehen. Das Beispiel ist der Nachahmung wert. Schade nur, daß er nicht an der Hand einer neueren Bearbeitung der scholastischen Ethik, etwa an B. Cathreins „Moralphilosophie“ oder wenigstens an dessen kleinerer Monographie „Recht, Naturrecht und positives Recht“ (Freiburg i. Br. 1909) sich das Verständnis der alten Meister erleichtert hat. Möge er auf dem beschrittenen Weg viele Nachfolger finden!

Matthias Reichmann S. J.

Der russische Zar als „Kaiser“ auf der Carta Marina Waldseemüllers vom Jahre 1516.

Waldseemüller hat den russischen Zaren bereits im Jahre 1516 auf seiner großen Seekarte durch den Titel imperator ausgezeichnet. Mit dem Kaisermantel geschmückt (vgl.



Der Zar als Kaiser 1516. (Phot. G. Riehn S. J.)

Rußland und Moskau, der König von Podolien und Pleskoben.“

Darstellung und Legende sind für die damalige Zeit höchst merkwürdig. Auf dem „Erdapfel“ des Martin Behaim vom Jahre 1492 heißt der Titel des

manthel geschmückt (vgl. die nebenstehende Abbildung) thront „der Herrscher“ aller Reußen in der Nähe seiner Hauptstadt, der Moscovia regalis. Krone und Zepter zeigen seine Herrscherwürde, ein großes Kreuz neben ihm seine religiöse Überzeugung an. Die Überschrift: Hic dominatur Magnus princeps et imperator Russie et Moscovie, podolie et plescouie rex, lautet in deutscher Übersetzung: „Hier herrscht der Großfürst und Kaiser von